

Aktenzeichen

Verfasser/in

Wehrer, Christoph

Beratung

Datum

Bau- und Werkausschuss

19.07.2021

öffentlich

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

20.07.2021

öffentlich

Stadtrat

27.07.2021

öffentlich

Betreff

**Bau eines Kreisverkehrs nördlich von Elpersdorf im Zuge der St 1066/St 2248.
Antrag auf Zuwendungen nach Art. 13 f Nr. 2 des BayFAG**

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Umgestaltung des Kreuzungsbereiches in Form eines Kreisverkehrs zu planen, da die vom Staatlichen Bauamt als Alternative vorgesehene Einrichtung einer Lichtsignalanlage von der Mehrheit des Stadtrates nicht gewünscht war.

Der Neubau des Kreisverkehrs nördlich von Elpersdorf sieht die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches der Staatsstraße St 2248 mit der Staatsstraße St 1066 auf Höhe des Stadtteils Elpersdorf auch auf Grund der Rückstausituation in die St 2248 vor. Nach Auswertung der Verkehrsbelastung des Knotenpunktes bietet sich für dieses Vorhaben ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 40m vorrangig an. Die Zu- und Abfahrten sollen gem. Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt als Baulastträger der Staatsstraße 1066 auf einer Breite von 4,50 m und 5,0 m ausgelegt werden. Die Kreisfahrbahnbreite beträgt 6,50 m, zur besseren Erkennbarkeit ist der Kreisverkehr entsprechend den Vorschriften zu beleuchten. Südlich des Kreisverkehrs soll als freiwillige Schallschutzmaßnahme in den verbleibenden dreiecksförmigen Grünflächen ein teilweise bepflanzter Erdwall entstehen. Aus Sicherheitsgründen und zur besseren Einsehbarkeit soll der Radweg möglichst parallel entlang der St 1066 geführt werden und nicht hinter dem Erdwall. Im Nordosten des Kreisverkehrs wird in Fahrtrichtung Feuchtwangen eine weitere Bushaltestelle angeordnet, welche durch eine neu zu errichtende Querungshilfe östlich des Kreisverkehrs sicher erreicht werden kann. Bereits durchgeführt wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Im Zuge der Planung ist nach derzeitigem Stand auch ein gesondertes Wasserrechtsverfahren erforderlich. Der Umfang des Verfahrensgebiets ist bislang noch offen und somit noch abzuklären.

Durch den Freistaat Bayern (Schreiben von Staatsminister Dr. Joachim Herrmann vom April 2017) wurde eine Kostenbeteiligung von 50% zugesagt unter Herausnahme der Beleuchtung und der (freiwilligen) Lärmschutzeinrichtungen jedoch ohne Deckelung der Kosten. Im Mai 2017 erkannte der Stadtrat die in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern an. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Planungs- und Bauvereinbarung zur Abstimmung mit dem Freistaatbayern vertr. d. d. StBA-AN auszuarbeiten.

Im Stadtrat am 17.09.2019 wurde der vorgestellten Planung mit geschätzten Gesamtkosten i.H.v ca. 2.200.000 € zugestimmt. Der Anteil des Freistaates Bayern hätte damals ca. 900.000€ und der städtische Anteil incl. Beleuchtung und Erdwall ca. 1.300.000€ ausgemacht.

Im Dezember 2019 wurde die Stadt Ansbach vom Staatlichen Bauamt informiert, dass die ministerielle Zusage der prozentualen Übernahme der hälftigen Baukosten exklusive der Beleuchtung und eines freiwilligen Schallschutzes der Höhe nach limitiert wurde. Es wurde auf eine frühere Kostenprognose mit Gesamtkosten i.H.v. 1 Mio. € verweisen, welche die Basis für die Inaussichtstellung der Kostenübernahme darstellte und auch unter Fortschreibung der Kosten eine Grenze von 1,2 Mio. Gesamtkosten angesetzt würden. **Damit hätte die Stadt Ansbach zum damaligen Zeitpunkt bereits über 2 Mio. Eigenmittel aufwenden müssen, um den Kreisverkehr zu bauen.**

Im Zuge eines Gesprächs mit zwischen Oberbürgermeister, Baureferat und dem Staatlichen Bauamt, um die Möglichkeiten einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auszuloten, wies letzteres auf eine aktuelle Fördermöglichkeit hin.

Nach Art. 13 f Nr. 2 des BayFAG wurde der Punkt „*Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeinde- oder Kreisstraßen.....*“ dieses Jahr wieder aufgenommen; was bedeutet, dass diese unter kommunaler Sonderbaulast wieder geplant und gebaut werden können.

Unter diesem Gesichtspunkt sind grundsätzlich Förderungen von maximal 80% möglich; ob dieser hohe Fördersatz tatsächlich genehmigt wird, entscheidet sich erst im Antragsverfahren. Nach wie vor nicht zuwendungsfähig sind die etwaigen Lärmschutzeinrichtungen (Erdwall) und die Beleuchtungseinrichtungen. Der Zuwendungsantrag muss bis zum 31.08.2021 der Regierung von Mittelfranken vorliegen, um in die Förderkulissee für 2022 aufgenommen werden zu können.

In einer ersten Vorabstimmung mit der Regierung wurde folgende Grobannahme getroffen:

Die Gesamtkosten belaufen sich fortgeschrieben auf:

ca. 2.600.000,-€

davon nicht zuwendungsfähig
Erdwall und Beleuchtung:

ca. 600.000,- €

zuwendungsfähige Kosten:

ca. 2.000.000,-€

bei einem Fördersatz von 80%:

ca. 1.600.000,-€

+ 12 der förderfähigen Kosten für BNK:

ca. 192.000,-€

bei einem Fördersatz von 70%:

ca. 1.400.000,-€

+ 12 der förderfähigen Kosten für BNK

ca. 168.000,-€

Der (Eigen-)Anteil der Stadt Ansbach würde bei einem Fördersatz von 80% ca. 808.000,-€ und bei einem Fördersatz von 70% ca. 1.032.000,-€ betragen.

Zwischenzeitlich wurde die zuständige Ministerin Schreyer ein Schreiben vom Oberbürgermeister angeschrieben, dass aufgrund der ursprünglichen Ministerzusage

(50%) das Projekt für die Stadt nicht mehr finanzierbar war und die Stadt Ansbach deshalb um eine Aufnahme in das Förderprogramm gem. Fördertatbestand nach Art 13f Nr. 2 BayFAG (max. 80%) werben möchten.

Der Zuwendungsantrag muss bis zum 31.08.2021 der Regierung von Mittelfranken vorliegen.

Mit dem Bau des Kreisverkehrs kann nach Durchführung des Wasserrechtsverfahrens und der Bewilligung der Zuwendungen und unter der Voraussetzung der Mittelbereitstellung frühestens im 2. Halbjahr 2022 begonnen werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☒	Gesamteinnahmen in Höhe von	1568000 €
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 2600000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	1032000 €
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☐	im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle: Budget Nr.:
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☒	im <u>Vermögenshaushalt</u>	Haushaltsstelle: 02.6306.9501/02.6306.9591
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
☒		
Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2021		☐ enthalten ☒ nicht enthalten
☐	Folgeeinnahmen in Höhe von	€
☐	Folgeausgaben in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€
☐	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: Budget Nr.:
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

- ☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:
- ☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:
- ☐ Entnahme aus der Allgemeine Rücklage
- ☒ verbindliche Einplanung im Rahmen des HH 2022

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem HFWA folgende Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

Durchführungsbeschluss:

Der **Bau eines Kreisverkehrs an der Einmündung Staatsstraße 1066 (ehem. B 14) / Staatstraße 2248 bei Elpersdorf** soll durch die Stadt Ansbach durchgeführt werden.

Finanzierungsbeschluss:

Die notwendigen Haushaltsmittel i.H.v. 2.600.000 € werden in den Jahre 2022-2023 zur Verfügung gestellt und die Verwaltung zu ermächtigt, den Antrag auf Zuwendungen nach Art. 13f BayFAG fristgerecht bei der Regierung zu stellen.